



Steuern senken durch Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 hat der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen verbessert. Die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe der Basisversorgung können in der Regel in voller Höhe geltend gemacht werden, während sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen) nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge abzugsfähig sind. Da jedoch die Höchstbeträge regelmäßig durch die Krankenversicherungsbeiträge bereits überschritten werden, gehen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen oft ins Leere.

Für privat krankenversicherte Steuerpflichtige besteht die Möglichkeit, mit ihrer Krankenversicherung eine Vorauszahlung auf künftige Beiträge zu vereinbaren. Solche Beitragsvorauszahlungen werden bis zum 2,5-fachen des laufenden Jahresbeitrags steuerlich anerkannt. Die vorausgezahlten Krankenversicherungsbeiträge zur Basisversorgung können im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden mit der Folge, dass in den folgenden Jahren die Höchstbeträge für den Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung stehen. Je nach Höhe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen kann sich daraus eine deutliche Steuerersparnis ergeben, wie folgendes – vereinfachte – Beispiel zeigt:

Beispielsrechnung:

Ein privat versicherter Selbständiger (ledig) zahlt im Jahr 2011 Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung (ohne Anspruch auf Krankengeld) in Höhe von 5.000 €. Als Vorauszahlung (für 2012, 2013 und Mitte 2014) zahlt er in 2011 den 2,5-fachen Betrag (= 12.500 €). Sein Gewinn aus selbständiger Tätigkeit beträgt jährlich 75.000 €. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen zahlt er jährlich 6.000 €.



In den Jahren 2011 bis 2014 ergibt sich durch eine Vorauszahlung in 2011 voraussichtlich folgendes steuerliches Ergebnis (unter Anwendung des derzeit geltenden Einkommensteuergesetzes):

Jahr	Zu versteuerndes Einkommen ohne Vorauszahlung	Einkommensteuer	Zu versteuerndes Einkommen mit Vorauszahlung	Einkommensteuer	Steuerersparnis
2011	69.964 €	21.212 €	57.464,00 €	15.962,00 €	5.250,00 €
2012	69.964 €	21.212 €	70.563,00 €	21.464,00 €	- 252,00 €
2013	69.964 €	21.212 €	70.863,00 €	21.590,00 €	- 378,00 €
2014	69.964 €	21.212 €	71.163,00 €	21.716,00 €	- 504,00 €
Gesamt					4.116,00 €

Ob sich bei Ihnen persönlich durch Vorauszahlungen für private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge ein steuerlicher Vorteil ergibt, muss jeweils im Einzelfall berechnet werden. Wir bitten Sie hierzu freundlich, mit Ihrem jeweiligen Ansprechpartner bei Sonntag & Partner ggf. Kontakt aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartner:



Barbara Gayer
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
gayer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Dr. Joachim Thalheimer
Rechtsanwalt, Dipl. Finanzwirt FH
thalheimer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

